

## Neue Anforderungen an Finanzanlagenvermittler

Am 12. Dezember 2011 wurde im GBl. I Nr. 63 das "Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts" vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2481) verkündet. Finanzanlagenvermittler werden künftig in ein strengeres regulatorisches Umfeld eingebunden. Durch schärfere Produktregulierung so genannter „Graumarktprodukte“ und Erhöhung der Anforderung an den Vertrieb von Finanzanlagen soll eine Stärkung des Anlegerschutzes erreicht werden. Unabhängig davon, ob Finanzanlagen über Banken oder freie Vermittler vertrieben werden, gelten künftig dieselben Spielregeln für alle. Namentlich werden die anlegerschützenden Wohlverhaltenspflichten des WpHG nunmehr auf freie Vermittler übertragen.

Zudem schafft der Gesetzgeber mit der Einführung des neuen § 34 f GewO einen eigenständigen Erlaubnistatbestand für Finanzanlagenvermittler, der den Zugang zur Berufsausübung regelt. Konkretisiert wird das Gesetz durch die Finanzanlagenvermittlungsverordnung. Diese regelt Detailfragen zur Sachkundeprüfung, der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, der Provisionsoffenlegung, der Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie dem öffentlichen Register.

### Gewerberechtliche Erlaubnis

#### Zuständige Behörde

Finanzanlagenvermittler bedürfen ab dem 01. 01. 2013 einer gewerberechtlichen Erlaubnis gem. § 34 f GewO durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis erstreckt sich dabei einheitlich auf die Anlageberatung und Vermittlung von Finanzanlagen. Die Erlaubniserteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. In Hamburg werden daher entweder die Handelskammer oder die Gewerbeämter für die Erlaubniserteilung zuständig sein. Eine Entscheidung darüber ist bisher noch nicht gefallen.

#### Wer ist betroffen?

Der Gesetzgeber nimmt mit seinem Gesetz Produkte des sogenannten „Grauen Kapitalmarkts“ in den Blick. Der Erlaubnispflicht unterliegen nunmehr gewerbliche Vermittler von:

- Investment- oder sonstigen offenen Fonds
- Geschlossenen Fonds
- Sonstigen Vermögensanlagen und Genossenschaftsanteilen.

Die Erlaubnis kann für eine oder mehrere Kategorien beantragt und erteilt werden.

#### Wer benötigt keine Erlaubnis?

Von der neu eingeführten Erlaubnispflicht sind Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute befreit, für die bereits eine Erlaubnis zur gewerblichen Erbringung von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen i.S.d. § 32 KWG erteilt wurde oder eine Erlaubnis als erteilt gilt. Eine doppelte Antragstellung und Erlaubniserteilung ist insoweit entbehrlich. Gleiches gilt für Zweigniederlassungen europäischer Kreditinstitute i.S.d. § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG sowie Zweigniederlassungen europäischer Verwaltungsgesellschaften i.S.d. § 13 Abs. 1 InvG. Ebenso wenig bedürfen vertraglich gebundene Vermittler i.S.d. § 2 Abs. 10 KWG einer gewerberechtlichen Erlaubnis.

## **Übergangsregelung für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO**

Für Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis für die Vermittlung von Verträgen i.S.d. § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO oder für die Anlageberatung nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO greift eine Übergangsregelung mit einem vereinfachten Erlaubnisverfahren. Wollen sie ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, sind sie verpflichtet, bis zum 1. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO zu beantragen und sich registrieren zu lassen. Es erfolgt keine erneute Überprüfung der Zulässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse. Die Erlaubnisbehörde übermittelt die Daten an die Registerbehörde (IHK), die sodann den Eintrag in das Register ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)) vornimmt. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist zwingend erforderlich, muss jedoch erst innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 1. Januar 2015 erbracht werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Erlaubnis.

## **Dreifache gewerberechtliche Erlaubnispflicht**

In der Praxis werden Unternehmen, die Darlehen (§ 34 c GewO), Versicherungen (§ 34 d GewO) und Finanzanlagen (§ 34 f GewO) vermitteln, nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung einer dreifachen Erlaubnispflicht unterliegen.

## **Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis**

Die Rechtsgrundlage für die Erlaubniserteilung wird der künftige § 34 f GewO bilden. Im Einzelnen setzt eine Erlaubniserteilung voraus:

- **Zuverlässigkeit** des Antragstellers  
= keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten innerhalb der letzten fünf Jahre,
- **geordnete Vermögensverhältnisse** = kein Insolvenzverfahren, keine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 26 Abs. 2 InsO,
- Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung**
- **Sachkundenachweis**  
= Nachweis von Fachkenntnissen

## **Sachkundenachweis**

### **Was ist der Sachkundenachweis?**

Um die Qualität der Beratung und Vermittlung im Bereich der Finanzanlagen sicherzustellen, knüpft der Gesetzgeber die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis an die Erbringung eines Sachkundenachweises. Der Antragsteller hat durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachzuweisen, dass er über die notwendige Sachkunde hinsichtlich der fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie der Kundenberatung verfügt.

Der Sachkundenachweis ist dabei lediglich im Umfang der beantragten Erlaubnis zu erbringen, also nur für die jeweilige Anlagekategorie, auf die sich die spätere Erlaubnis auch erstreckt.

### Wo kann der Sachkundenachweis erbracht werden?

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit diese die Prüfung anbietet.

### Wie ist die Sachkundeprüfung inhaltlich ausgestaltet?

Durch die Sachkundeprüfung soll der Nachweis über die erforderlichen fachspezifischen Produkt-, (Steuer-)Rechts und Beratungskennnisse erbracht werden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. In der schriftlichen Prüfung wird das Fachwissen in den Bereichen geprüft, auf die sich die spätere Erlaubnis erstrecken wird. Wird eine Erlaubnis alternativ oder kumulativ für **Investmentfonds, sonstige offene Fonds** oder **geschlossenen Fonds** beantragt ist der Sachkundenachweis in den Bereichen Investmentfonds und/oder geschlossenen Fonds zu erbringen. Beantragt der Gewerbetreibende eine Erlaubnis für **sonstige Vermögensanlagen und Genossenschaftsanteile**, muss der schriftliche Teil der Prüfung die Bereiche geschlossene Fonds, sonstige Vermögensanlagen und Genossenschaftsanteile abdecken. Unabhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis müssen jedoch alle Prüflinge im schriftlichen Prüfungsteil ihre Kenntnisse über Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten nachweisen.

Im praktischen Teil der Prüfung, der als Simulation eines Kundengesprächs durchgeführt wird, soll geprüft werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Der praktische Teil entfällt, wenn der Prüfling bereits eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater nach § 34d oder § 34e GewO, einen Sachkundenachweis oder einen Abschluss nach § 19 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung besitzt. Für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c GewO besteht eine Übergangszeit von zwei Jahren, innerhalb derer der Sachkundenachweis geführt werden muss.

### Wer benötigt keine Sachkundeprüfung?

Bestimmte Berufsqualifikationen und deren Vorläufer- und Nachfolgeberufe werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt, so dass eine erneute Sachkundeprüfung nicht erforderlich ist. Dies sind:

#### a) Abschlusszeugnis

1. Geprüfter Bankfachwirt(-in) (IHK)
2. Geprüfter Fachwirt(-in) für Versicherungen und Finanzen (IHK)
3. Geprüfter Investmentfachwirt(-in) (IHK)
4. Geprüfter Fachwirt(-in) für Finanzberatung (IHK)
5. Bank-, Sparkassenkaufmann / -frau
6. Kaufmann / -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
7. Investmentfondskaufmann / -frau

#### b) Abschlusszeugnis

1. eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen und Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss) oder
2. Fachberater(-in) für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,

wenn jeweils zusätzlich eine mindestens 1-jährige Berufserfahrung im Bereich Finanzanlageberatung und -vermittlung vorliegt.

c) Abschlusszeugnis als Fachberater(-in) für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.

d) Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel eine mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung voraus.

### **„Alte-Hasen-Regelung“**

Bereits langjährig tätigen Finanzanlagevermittlern wird hinsichtlich des Sachkundenachweises eine Bestandsschutzregelung zu Gute kommen. Danach sind Personen, die bereits seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gem. § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 GewO tätig waren, von der Sachkundeprüfung befreit. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach der geltenden Makler- und Bauträgerverordnung nachzuweisen.

### **Keine Befreiung angestellter Vermittler**

Bei dem Gewerbetreibenden angestellte Vermittler, sind – anders als im Bereich der Versicherungsvermittlung – nicht von dem Sachkundenachweis befreit. Auch sie müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen, sofern sie unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken. Der Gewerbetreibende muss darüber hinaus sicherstellen, dass die in die direkte Beratung und Vermittlung eingebundenen Angestellten über einen entsprechenden Nachweis sowie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Mangelt es bei einem Angestellten an der Sachkunde und/oder der Zuverlässigkeit, kann dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung dieser Person untersagt werden.

### **Ist Delegation der Sachkunde möglich?**

Die Möglichkeit einer Delegation der Sachkunde an Mitarbeiter sieht das Gesetz nicht vor. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, sofern der Antragsteller selbst den Sachkundenachweis erbringt. Anders als im Bereich der Versicherungsvermittlung ist es jedoch gerade nicht ausreichend, wenn der Nachweis durch eine angemessene Zahl von beim Finanzanlagenvermittler beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die verantwortliche Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist. Die Übertragung des Sachkundenachweises von der Geschäftsführung auf andere vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen des Unternehmens ist somit nicht möglich.

### **Berufshaftpflichtversicherung**

Der Finanzanlagevermittler muss eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben. Der Umfang entspricht dem in § 9 Versicherungsvermittlungsverordnung geregelten Umfang. Der Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen

ist zulässig, sofern für jeden Teilnehmer der erforderliche Mindestdeckungsumfang sichergestellt ist.

## **Registrierung**

Finanzanlagevermittler trifft ferner die Pflicht zur Registrierung in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlungsregister, das bislang die Versicherungsvermittler und Versicherungsberater enthält. Der Gewerbetreibende muss sich jedoch nicht selbst an die Registerbehörde wenden und seine Registrierung beantragen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde übermittelt der Registerbehörde unverzüglich die für die Eintragung erforderlichen Daten. Die Erlaubnisbehörde ist Ansprechpartner des Gewerbetreibenden, der er nach Erteilung der Erlaubnis und zeitgleich mit der Aufnahme seiner Tätigkeit die zur Eintragung erforderlichen Angaben mitzuteilen hat. Sich ggf. später ergebende Änderungen hat er der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Wenn der Gewerbetreibende Angestellte mit der Anlageberatung und –vermittlung betraut, muss er diese unmittelbar nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Registerbehörde melden. Änderungen der gespeicherten Angaben sind ebenfalls der Registerbehörde zu melden.

Der Gewerbetreibende hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.

## **Neue Anforderungen an Beratung und Dokumentation**

Mit der Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen wird der Zugang zur Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler in ein engermaschigeres regulatorisches Netz eingebunden. Darüber hinaus stellt das Gesetz auch gesteigerte Anforderungen an die Beratungs- und Dokumentationspflichten des Finanzanlagevermittlers.

Beim ersten Geschäftskontakt muss der Gewerbetreibende dem Kunden statusbezogene Angaben klar und verständlich in Textform mitteilen. Vor einer Anlageberatung hat der Vermittler alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Wenn vom Anleger diese Informationen nicht zu erlangen sind, darf der Vermittler dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.

Vor einer Anlagevermittlung hat der Gewerbetreibende vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Gelangt der Gewerbetreibende aufgrund der nach erhaltenen Information zu der Auffassung, dass die vom Anleger gewünschte Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen. Erlangt der Gewerbetreibende nicht die erforderlichen Informationen, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

Dem Anleger müssen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlagen enthalten.

Die Kosten und Nebenkosten, die der Anleger zu tragen hat, müssen detailliert ausgewiesen werden. Falls eine Angabe des genauen Preises nicht möglich ist, muss die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises dargelegt werden. Der Gewerbetreibende muss Provisionen, Gebühren und sonstige

Zuwendungen, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und bei der Beratung über Finanzanlagen von Dritten erhält, offenlegen.

Der Gewerbetreibende muss über jede Beratung und Vermittlung ein schriftliches Protokoll anfertigen und dem Anleger schon vor Abschluss eines Geschäfts Produktinformationsblätter zur Verfügung zu stellen. Für Mitarbeiter des Gewerbetreibenden gelten dieselben Vorgaben.

## **Besonderheiten für Versicherungsvermittler in Kürze**

Wollen Versicherungsvermittler neben dem Versicherungsgeschäft auch Finanzanlagen vermitteln gilt Folgendes:

- Neben der Erlaubnis und Registrierung nach § 34d GewO ist eine Erlaubnis nach § 34f GewO zwingend erforderlich.
- Die Erlaubnis nach § 34f GewO erstreckt sich sowohl auf Beratung als auch auf Vermittlung.
- Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnisse werden erneut geprüft.
- Ggf. ist eine Sachkundeprüfung erforderlich, die mündliche Prüfung kann u. U. entfallen.
- Fällt der Versicherungsvermittler unter die „alte Hasen-Regelung“, ist ein Sachkundenachweis nicht erforderlich.
- Angestellte Vermittler müssen den Sachkundenachweis selbst erbringen.
- Die Delegation der Sachkunde ist nicht möglich.
- Die Berufshaftpflicht ist entsprechend der Tätigkeit im Bereich der Finanzanlagevermittlung zu erweitern

## **Weitere Informationen**

Das vorliegende Merkblatt wurde auf Basis des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 63) und der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I Nr. 19 vom 9. Mai 2012) erstellt.